

# GR\_GERICHTE U 2008 91 vom 11. Dezember 2009

GR Gerichte, 2009-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2008\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_91)

FR: GR\_GERICHTE U 2008 91 du 11 décembre 2009

IT: GR\_GERICHTE U 2008 91 del 11 dicembre 2009

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 1

... kam am 15. Februar 1976 als zweitjüngstes Kind in ... im ... zur Welt. Gemeinsam mit vier älteren und einem jüngeren Geschwister wuchs er im Elternhaus auf. Sein Vater arbeitete ab 1976 als Saisonnier während den Sommer- und Herbstmonaten in ... Die obligatorische Schulzeit von acht Jahren absolvierte ... in ... Danach besuchte er noch ein Jahr in ... das Gymnasium. Am 3. Oktober 1992 kam er zusammen mit seiner Mutter und zwei seiner Geschwister nach ... zu seinem Vater. ... trat im gleichen Monat bei der Firma ... in ... eine Stelle an. Er wurde als Hilfsarbeiter/Plattenleger beschäftigt. Bei dieser Firma blieb er bis April 1999. Danach arbeitete er bei der Firma ... AG in ... Ab dem 1. Mai 2002 arbeitete er als Plattenleger bei der Firma ... in ... Seit dem 1. November 2007 ist er für die Firma ... in ... tätig. ... heiratete im August 1997 ..., die im Dezember 1997 in die Schweiz einreiste und im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist. Dieser Ehe entsprossen am 14. November 1999 die Tochter ... und am 15. Februar 2002 der Sohn ... Die Kinder sind ebenfalls im Besitz der Niederlassungsbewilligung und besuchten bzw. besuchen in ... den Kindergarten und die Schule. ... war im Besitz der Aufenthaltsbewilligung, welche ihm letztmals bis zum 15. September 2008 verlängert wurde. ... kam verschiedentlich mit dem Gesetz in Konflikt:

- Mit Strafmandat des Kreispräsidiums ... vom 11. März 1997 wurde er wegen Verursachen eines Unfalles infolge überhöhter Geschwindigkeit verurteilt und mit einer Busse von Fr. 300.00 bestraft.
- Am 13. Juni 1997 wurde er mit Strafmandat des Kreispräsidiums ... wegen Verletzung von Verkehrsregeln verurteilt und mit Fr. 250.00 Busse bestraft.
- Am 18. März 1999 wurde er vom Kreisgerichtsausschuss ... wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger schwerer Körperverletzung und wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln zu einer bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafe von sechs Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt.
- Am 27. November 2000 wurde er vom Kreispräsidium ... wegen Fahren in angetrunkenem Zustand und grober Verletzung von Verkehrsregeln zu 30 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 500.00 bestraft. Der bedingte Strafvollzug wurde nicht gewährt.
- Am 10. August 2004 wurde er vom Kreispräsidium ... wegen Fahren in angetrunkenem Zustand, Vereitelung der Blutprobe und wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln verurteilt und mit drei Monaten Gefängnis und einer Busse von Fr. 500.00 bestraft. Der bedingte Strafvollzug wurde nicht gewährt und die Gefängnisstrafe war zu vollziehen.
- Mit Urteil des Bezirksgerichts ... vom 27. November 2007 wurde ... unter anderem wegen versuchter Vergewaltigung, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und wegen Entwendung

zum Gebrauch zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon sechs Monate zu vollziehen waren und die restlichen 18 Monate unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurden, und einer Busse in der Höhe von Fr. 100.00 bestraft. Zudem wurde eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB angeordnet. Dieses Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Schon mit Schreiben des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden vom 11. Mai 1999 und 11. Januar 2001 wurde er verwarnet. Bei erneuten Klagen im In- und Ausland werde seine Jahresaufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht mehr verlängert. Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 teilte das Amt ... mit, dass beabsichtigt werde, ihm aufgrund seiner Straftaten die bis zum 15. September 2008 gültige Jahresaufenthaltsbewilligung nicht mehr zu verlängern. Mit Verfügung vom 12. Juni 2008 verweigerte das Amt die Verlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligung. ... werde aus der Schweiz weggewiesen und er habe die Schweiz bis zum 15. September 2008 zu verlassen, ansonsten er mit der polizeilichen Ausschaffung rechnen müsse. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ... zu schweren Klagen Anlass gegeben und somit Widerrufsgründe gestützt auf Art. 62 lit. b und lit. c des eidgenössischen Ausländergesetzes (AuG) gesetzt habe. Die Nichtverlängerung und der damit verbundene Eingriff in das Familienleben würden sich als verhältnismässig erweisen, da eine Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände ergeben habe, dass die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung von ... die persönlichen Interessen an einem weiteren Verbleib in der Schweiz klar überwiegen würden. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSG) am 22. Oktober 2008 ab.

## **E. 2**

Dagegen erhob ... am 13. November 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung aufzuheben und den Beschwerdegegner anzuweisen, ihm die Jahresaufenthaltsbewilligung zu verlängern. Es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Es sei fraglich, ob die Tatbestände von Art. 62 lit. b und c AuG erfüllt seien; denn bei der Verurteilung durch das Bezirksgericht ... seien nur 6 Monate der Strafe vollzogen worden. Die übrigen Vorstrafen seien zudem geringfügiger Natur und seien auf den krankhaften Alkoholkonsum zurückzuführen, der nun erfolgreich therapiert worden sei. Wenn die beiden Tatbestände von Art. 62 lit. B und 2 AuG trotzdem als erfüllt betrachtet würden, müsse eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dabei seien einerseits die öffentlichen Interessen und

andererseits die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration des Betroffenen berücksichtigt worden. Es werde nicht bestritten, dass auf Grund der Verurteilungen ein öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführer von der Schweiz bestehe. Es sei aber zu prüfen, ob auch in Zukunft von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen sei. Das müsse verneint werden; denn auf Grund des psychiatrischen Gutachtens sei erstellt, dass der Beschwerdeführer alkoholabhängig gewesen sei und die Straftaten in direktem Zusammenhang damit gestanden hätten. Jetzt sei aber ebenso erstellt, dass der Beschwerdeführer seit Februar 2007 abstinent lebe. In Zukunft könne also eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Beschwerdeführer ausgeschlossen werden. Das Verschulden des Beschwerdeführers wiege zwar schwer. Immerhin habe aber das Bezirksgericht ... eine Strafe im unteren Strafraum ausgefällt. Auf Grund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz (16 Jahre) und der fehlenden Beziehung zum Kosovo bestehe ein gewichtiges Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz. Der

Beschwerdeführer sei beruflich einwandfrei integriert. Er sei auch in das soziale Leben in seiner Wohngemeinde integriert und geniesse einen guten Leumund. Eine Wegweisung hätte für den Beschwerdeführer gravierende Nachteile, und zwar wirtschaftlich wie menschlich. Gravierende Nachteile hätte sie aber auch für die Familie. Der Beschwerdeführer könne sich auf das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. in Art. 13 Abs. 1 BV garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens berufen, da seine Ehefrau und die beiden Kinder über die Niederlassungsbewilligung verfügten. Es müsse daher geprüft werden, ob der Familie die Ausreise in den Kosovo zumutbar wäre. Dies sei zu verneinen. Die Ehefrau und die Kinder seien bestens integriert.

### **E. 3**

Das DJSG beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies es vor allem auf den angefochtenen Entscheid.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Staates (DJSG). Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Beschwerdegegner hat daher den Beschwerdeführer für die Verfahren vor beiden Instanzen zu entschädigen. Die mit den eingereichten Honorarnoten geltend gemachten Parteientschädigung erscheint mit Fr. 5'739.95 für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und mit Fr. 2'239.60 für das Verfahren vor dem DJSG als ausgewiesen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden angewiesen, die Jahresaufenthaltsbewilligung für ... zu verlängern. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 295.-- zusammen Fr. 2'295.-- gehen zulasten des Kantons Graubünden (DJSG) und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Der Kanton Graubünden (DJSG) entschädigt ... ausseramtlich für das Verfahren vor erster Instanz mit Fr. 2'239.60 (inkl. MWST) und für jenes vor Verwaltungsgericht aussergerichtlich mit Fr. 5'739.95 (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.